

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

| | | |
|--------------|---|-----------------------------|
| 17. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Dezember 1964 | Nummer 159 Letzte Nummer |
|--------------|---|-----------------------------|

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|------------|-------------|--|-------|
| 21210 | 24. 4. 1964 | Änderung der Berufsordnung für Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein | 1876 |
| 23231 | 3. 12. 1964 | RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Richtlinien für die Güteüberwachung von Baustoffen und Bauteilen; hier: Prüfzeichenpflichtige Baustoffe und Bauteile | 1876 |
| 7815 | 2. 12. 1964 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Änderung der Vorschriften für die Gewährung von Zuschüssen des Landes Nordrhein-Westfalen zu Folgemaßnahmen bei Flurbereinigungen | 1876 |
| 8053 | 7. 12. 1964 | Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Strahlenschutz; hier: Verfahren bei Genehmigungen nach §§ 3 und 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung | 1876 |

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

| Datum | Seite |
|---|---|
| Innenminister | |
| 3. 12. 1964 | RdErl. — Personenstandswesen; Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln |
| 30. 11. 1964 | Bek. — Ungültige Polizeiführerscheine |
| 3. 12. 1964 | Bek. — Ungültigkeit eines Dienstausweises |
| Finanzminister | |
| 3. 12. 1964 | Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung |
| Landtag Nordrhein-Westfalen | |
| Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 44. und 45. Sitzung (29. Sitzungsabschnitt) am 1. und 2. Dezember 1964 in Düsseldorf, Haus des Landtags | |
| | 1875 |

21210

I.

**Änderung
der Berufsordnung für Apotheker
der Apothekerkammer Nordrhein**

Vom 24. April 1964

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihren Sitzungen vom 4. Dezember 1963 und vom 24. April 1964 Änderungen der Berufsordnung für Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein beschlossen, die durch Erlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. 12. 1964 — VI C 1 — 14.06.50.4 AN — genehmigt worden sind.

Artikel I

Die Berufsordnung für Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein vom 7. April 1954, zuletzt geändert am 20. 1. 1961 (SMBI. NW. 21210), wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel Abs. 2 erhalten die Sätze 4 und 5 folgende Fassung:

Der Apotheker übt einen seiner Natur nach freien Beruf aus. Er hat sich in die Ordnung seiner Berufskörperschaft einzufügen und ihren Beschlüssen und Weisungen, zu denen diese auf Grund der für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften befugt ist, Folge zu leisten.

2. In § 4 erhält Satz 2 folgende Neufassung:

Insbesondere gilt dies für die Zusammenarbeit innerhalb des Betriebes und für wettbewerbliche Handlungen.

3. § 6 Buchstabe a) wird durch folgende Neufassung ersetzt:

a) durch die Arzneien oder Arzneispezialitäten bzw. Arzneimittel unter Decknamen oder Bezeichnungen verordnet werden, die nicht jedem Apotheker die Anfertigung oder Abgabe ermöglichen.

4. § 9 Abs. 1 Buchstabe a) wird durch folgende Neufassung ersetzt:

a) die Verweigerung der Lieferung von Apotheken-Arzneispezialitäten an andere Apotheken sowie die Nichtgewährung des gesetzlichen Nutzens hierbei.

Artikel II

Diese Satzungsänderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

— MBl. NW. 1964 S. 1876.

23231

**Richtlinien
für die Güteüberwachung
von Baustoffen und Bauteilen;**

hier: Prüfzeichenpflichtige Baustoffe und Bauteile

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 3. 12. 1964
— II B 5 — 2.55 Nr. 675/64 —

In meinem RdErl. v. 4. 8. 1964 (MBl. NW. S. 1137 / SMBI. NW. 23231) wird in Nr. 4.3 bestimmt, daß für prüfzeichenpflichtige Baustoffe und Bauteile die Überwachungsverträge über den Prüfausschuß zur Zustimmung vorzulegen sind. Die Länder der Bundesrepublik Deutschland sind inzwischen übereingekommen, die Erteilung der Zustimmung zu den Überwachungsverträgen den jeweiligen Prüfausschüssen zu übertragen.

Die Nr. 4.3 des vorgenannten Runderlasses erhält daher folgende Fassung: „Die Vorsitzer der Prüfausschüsse sind beauftragt, die Zustimmung zu den Überwachungsverträgen entsprechend § 26 Abs. 2 BauO NW vorzunehmen. Für prüfzeichenpflichtige Baustoffe und Bauteile, deren Hersteller im Lande Nordrhein-Westfalen ihre gewerbliche Niederlassung haben, sind daher die Überwachungsverträge dem Prüfausschuß zur Zustimmung vorzulegen.“

— MBl. NW. 1964 S. 1876.

7815

Aenderung

**der Vorschriften für die Gewährung von Zuschüssen
des Landes Nordrhein-Westfalen zu Folgemaßnahmen
bei Flurbereinigungen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 2. 12. 1964 — II G 2 — 2360 — 466 63 —

Die Vorschriften für die Gewährung von Zuschüssen des Landes Nordrhein-Westfalen zu Folgemaßnahmen bei Flurbereinigungen — RdErl. v. 14. 2. 1962 (SMBI. NW. 7815) — werden wie folgt geändert:

Bei Nr. 3.1 ist zwischen dem 3. und 4. Absatz folgender Absatz zusätzlich einzufügen:

Zur Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens können ab 1. 1. 1965 der Berechnung des prozentualen Zuschusses für folgende Maßnahmen die angegebenen Höchstsätze für Festkosten pauschal zu Grunde gelegt werden:

a) **Bodenbearbeitung als Eigenleistung** nach Rodung, Planierung, Umbruch u. a. bis zur Ansaaft sowie Düngerstreuen und Saatarbeit (Hand-, Gespann- und Schlepperarbeiten).

Höchstsatz für Festkosten 200,— DM/ha

b) **Meliorationsdüngung** (z. B. bei Ortsteinbrechung, Rodung usw.), soweit die Aufsicht durch die Bewilligungsstelle gesichert ist — Meliorationsdüngung geht über eine normale Düngung hinaus und hat Meliorationscharakter —,

Höchstsatz für Festkosten 300,— DM/ha

c) **Saatgut**, soweit es sich um eine von der Landwirtschaftskammer anerkannte Grünlandsaatgutmischung handelt,

Höchstsatz für Festkosten 180,— DM/ha

d) **Weideeinzäunung** (feste) und vorschriftsmäßige Unterkoppelung einschl. Elektrozaun, soweit bei der Unterkoppelung fabrikneues Material verwendet wird.

Höchstsatz für Festkosten

| | | |
|--------------------|----------|----------------|
| Außenzaun komplett | 4drähtig | 1,50 DM/lfd. m |
|--------------------|----------|----------------|

| | | |
|--------------------|----------|----------------|
| Außenzaun komplett | 3drähtig | 1,40 DM/lfd. m |
|--------------------|----------|----------------|

| | | |
|-----------------------|----------|---------------|
| Unterkoppelung (fest) | 2drähtig | 1,— DM/lfd. m |
|-----------------------|----------|---------------|

| | | |
|-------------|----------|----------------|
| Elektrozaun | 2drähtig | 0,40 DM/lfd. m |
|-------------|----------|----------------|

| | | |
|-------------|----------|----------------|
| Elektrozaun | 1drähtig | 0,20 DM/lfd. m |
|-------------|----------|----------------|

| | | |
|--------------|--|----------|
| Elektrogerät | | 200,— DM |
|--------------|--|----------|

Die Abnahme der Maßnahmen muß in jedem Fall, auch bei der Anwendung der Festkostensätze, gewährleistet sein.

— MBl. NW. 1964 S. 1876.

8053

Strahlenschutz;

**hier: Verfahren bei Genehmigungen nach §§ 3 und 4
der Ersten Strahlenschutzverordnung**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers

— III A5 — 8950,1 — III Nr. 63/64 —

u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
— III B 4 — 57 — 62 — 36/64 — v. 7. 12. 1964

Der Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 29. 11. 1960 betr. Strahlenschutz; hier: Verfahren bei Genehmigungen nach §§ 3 und 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung (SMBI. NW. 8053) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2.6 vierter Absatz erhält folgende Fassung:

„Für Radium-226 und für Präparate, die in Ausübung der Heilkunde Patienten appliziert werden, ist in der Genehmigungskunde ferner vorzuschreiben, daß die Dichtigkeitsprüfungen nach § 44 der Ersten Strahlenschutzverordnung mindestens in Abständen von 12 Monaten wiederholen zu lassen sind. Die Frist kann bis zu 3 Jahren verlängert werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen (z. B. ausschließliche Lagerung radioaktiver Präparate) oder wenn in

einem Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt ausdrücklich bescheinigt wird, daß die Fristen für die Wiederholungsprüfungen über 12 Monate hinaus verlängert werden können.“

2. Nr. 3.5 erhält folgende Fassung:

„der Arbeits- und Sozialminister monatlich unter Zusage von jeweils 2 Ausfertigungen der während des vorhergegangenen Monats erteilten Genehmigungen.“

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1964 S. 1876.

II.

Innenminister

Personenstandswesen;

Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln

RdErl. d. Innenministers v. 3. 12. 1964 —
I B 3/14.66.12 — 687

Die Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter im Bereich des Fachverbandes der Standesbeamten „Nordrhein“ werden im Jahr 1965 nach anliegenden Plan durchgeführt.

Die Kurse werden in meinem Auftrage durch den Fachverband der Standesbeamten veranstaltet; sie dienen der Ausbildung und Fortbildung der Standesbeamten. Der Besuch der Kurse ist Pflicht für alle Standesbeamten und für die im Personenstandswesen tätigen Sachbearbeiter der Landkreise und kreisfreien Städte (§ 37 DA). Standesbeamte, die aus dienstlichen oder anderen Gründen an den vorgesehenen Lehrgängen nicht teilnehmen können, müssen sich bei dem Fachverband rechtzeitig entschuldigen. Die Reisekosten der Teilnehmer sind nach § 57 PStG als sächliche Kosten der Standesbeamten von den Gemeinden zu tragen.

Ich würde es begrüßen, wenn die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten es ermöglichen könnten, die Kurse bei Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt aufzusuchen oder durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufzusuchen zu lassen.

An die Regierungspräsidenten,

Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Gemeinden und Ämter,
Standesbeamten
der Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln.

Plan

für die Standesbeamten-Fortbildungskurse im Bereich des Fachverbandes der Standesbeamten „Nordrhein“ im Jahr 1965

1 Kreisfreie Städte Düsseldorf und Leverkusen
Landkreis Düsseldorf-Mettmann

Am 7. Januar und 7. September von 14 bis 17 Uhr in Düsseldorf, Haus des Deutschen Ostens, Bismarckstraße 90, Zimmer 712, Ostpreußenstube, IV. Etage (Tiefgarage vorhanden);

am 1. April von 14 bis 17 Uhr in Mettmann, Kreishaus, Sitzungssaal.

2 Kreisfreie Städte Mönchengladbach, Rheydt, Neuß und Viersen
Landkreise Grevenbroich und Erkelenz

Am 12. Januar, 6. April und 9. September von 14 bis 17 Uhr in Erkelenz, Rathaus, Sitzungssaal.

3 Kreisfreie Stadt Krefeld
Landkreise Kempen-Krefeld und Moers

Am 14. Januar, 8. April und 14. September von 14 bis 17 Uhr in Krefeld, Haus „Em Bröcksen“, Marktstraße.

4 Kreisfreie Städte Wuppertal, Remscheid und Solingen
Landkreis Rhein-Wupper-Kreis

Am 19. Januar, 13. April und 16. September von 14.30 bis 17.30 Uhr in Opladen, Städtische Sparkasse, Goethestraße, Sitzungssaal.

5 Kreisfreie Städte Duisburg, Essen, Mülheim (Ruhr) und Oberhausen

Am 14. Januar, 8. April und 14. September von 14 bis 17 Uhr in Essen, Parkhaus Hügel, Am Baldeney See (Bundesbahnhof Essen-Hügel).

6 Landkreise Rees und Dinslaken

Am 21. Januar und 20. April von 14 bis 17 Uhr in Wesel, Sitzungssaal Kreishaus; am 21. September von 14 bis 17 Uhr in Dinslaken, Kreishaus.

7 Landkreise Geldern und Kleve

Am 26. Januar von 14 bis 17 Uhr in Kleve, Kolpinghaus; am 22. April von 14 bis 17 Uhr in Geldern, Stadtkaffee Biesenbach, am 23. September von 14 bis 17 Uhr in Weeze, Hotel Bosser, Bahnstraße.

8 Kreisfreie Stadt Köln

Landkreise Köln-Land, Rhein-Bergischer Kreis und Teile des Landkreises Bergheim

Am 28. Januar, 27. April und 12. Oktober von 14 bis 17 Uhr in Köln, Kreisverwaltung, Sitzungssaal, St.-Apern-Straße 21.

9 Kreisfreie Stadt Bonn

Landkreise Bonn-Land, Siegkreis und Euskirchen

Am 2. Februar, 29. April und 14. Oktober von 14 bis 17 Uhr in Bonn, Stadthaus (Großer Sitzungssaal).

10 Landkreis Oberbergischer Kreis

Am 1. Februar, 3. Mai und 18. Oktober von 14.30 bis 17.30 Uhr in Gummersbach, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.

11 Kreisfreie Stadt Aachen

Landkreise Aachen-Land, Geilenkirchen-Heinsberg und Jülich

Am 4. Februar, 4. Mai und 19. Oktober von 14 bis 17 Uhr in Aachen, Rathaus, Sitzungssaal.

12 Landkreis Düren und Teile des Landkreises Bergheim

Am 9. Februar, 6. Mai und 21. Oktober von 14 bis 17 Uhr in Düren, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.

13 Landkreis Schleiden

Am 8. Februar, 26. April und 18. Oktober von 14 bis 17 Uhr in Schleiden, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.

14 Landkreis Monschau

Am 11. Februar, 29. April und 14. Oktober von 14 bis 17 Uhr in Monschau, Kreisverwaltung, Gebäude Lauenstraße (Kleiner Sitzungssaal).

— MBl. NW. 1964 S. 1877.

Ungültige Polizeiführerscheine

Bek. d. Innenministers v. 30. 11. 1964 — IV A 2 — 2540

Der Polizeiführerschein (Klasse 3) des Polizeimeisters Paul Hellen (geboren 17. 5. 1916 in Wuppertal) und der Polizeiführerschein (Klasse 3) des Polizeihauptwachtmeisters Heinz Häring (geboren 21. 9. 1919 in Solingen), gegenwärtige Dienststelle der Beamten: Polizeipräsidium Wuppertal, sind in Verlust geraten. Die Führerscheine, die von der Landespolizeischule Düsseldorf bzw. der Landespolizeischule Essen ausgestellt sind, werden hiermit für ungültig erklärt.

— MBl. NW. 1964 S. 1877.

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Innenministers v. 3. 12. 1964 — I D 4 — 0.111.4

Der Dienstausweis Nr. 456 des Herrn Amtsgerichts Heinrich Wüste, wohnhaft in Düsseldorf, Platanenstraße 9,

ausgestellt am 18. 11. 1952 vom Innenminister des Landes NW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenminister des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBl. NW. 1964 S. 1877.

Finanzminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung

Bek. d. Finanzministers v. 3. 12. 1964 —
O 1074 — 1 — II C 2

Der Dienstausweis Nr. 200 des Herrn Steuerassistent Dietmar Dander, geboren am 22. Januar 1938, wohnhaft in Köln-Longerich, August-Haas-Straße 43, ausgestellt am 17. Juli 1964 vom Finanzamt Köln-Altstadt, ist in Verlust geraten. Die Oberfinanzdirektion Köln hat den Dienstausweis für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Oberfinanzdirektion Köln in Köln, Wörthstraße 1—3, zuzuleiten.

— MBl. NW. 1964 S. 1878.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen — Fünfte Wahlperiode (ab 1962) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 44. und 45. Sitzung (29. Sitzungsabschnitt)
am 1. und 2. Dezember 1964
in Düsseldorf, Haus des Landtags

| Nummer der Tages- ordnung | Drucksache | Inhalt | Beschlüsse des Landtags vom 1. und 2. Dezember 1964 |
|---------------------------------|------------|---|---|
| 1 | 489 | Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1965 (Haushaltsgesetz 1965) 2. Lesung Einzelplan 01 — Landtag — | |
| | 568 | Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses | Der Entwurf des Einzelplans 01 wurde entsprechend dem Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses — Drucks. Nr. 568 — einstimmig angenommen (2. 12.) |
| | 569 | Einzelplan 02 — Ministerpräsident u. Staatskanzlei — Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses | Der Entwurf des Einzelplans 02 wurde entsprechend dem Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses — Drucksache Nr. 569 — einstimmig angenommen (2. 12.) |
| | 582 | Einzelplan 03 — Innenminister — Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu den Kap. 03 10, 03 12, 03 13, 03 14, Tit. 101 | In voraufgegangener gesonderter Abstimmung wurde das Kap. 02 01 bei Stimmenthaltung der Mitglieder der SPD angenommen (2. 12.) Mit Mehrheit abgelehnt (2. 12.) |

| Nummer der Tages- ordnung | Drucksache | Inhalt | Beschlüsse des Landtags vom 1. und 2. Dezember 1964 |
|---------------------------------|------------|--|--|
| | 583 | Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu den Kap. 03 12 und 03 14 Tit. 101 | Mit Mehrheit abgelehnt (2. 12.) |
| | 570 | Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses | Der Entwurf des Einzelplans 03 wurde entsprechend dem Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses — Drucks. Nr. 570 — gegen eine Stimme bei einigen Stimmenthaltungen mit Mehrheit angenommen (2. 12.) |
| | 571 | <p style="text-align: center;">Einzelplan 04</p> <p style="text-align: center;">— Justizminister —</p> Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses | Der Entwurf des Einzelplans 04 wurde entsprechend dem Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses — Drucks. Nr. 571 — einstimmig angenommen (2. 12.) |
| | 572 | <p style="text-align: center;">Einzelplan 10</p> <p style="text-align: center;">— Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —</p> Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses | Der Entwurf des Einzelplans 10 wurde entsprechend dem Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses — Drucks. Nr. 572 — einstimmig angenommen (2. 12.) |
| | 574 | <p style="text-align: center;">Einzelplan 13</p> <p style="text-align: center;">— Landesrechnungshof —</p> Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses | Der Entwurf des Einzelplans 13 wurde entsprechend dem Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses — Drucks. Nr. 574 — einstimmig angenommen (2. 12.) |
| | 585 | Ergänzungsvorlage der Landesregierung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltspolitischen Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1965 (Drucksache Nr. 489) | Einstimmig an den Justiz-A., Kultur-A., Haushalts- und Finanz-A. und Wirtschafts-A. überwiesen (2. 12.) |
| 2 | 537 502 | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen | Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet (2. 12.) |
| 3 | 541 504 | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Brake, Landkreis Bielefeld, und der Stadt Bielefeld | Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung mit der Auflage gemäß Drucksache Nr. 541 einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet (2. 12.) |
| 4 | 542 | Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen | Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet (2. 12.) |
| 5 | 530 | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Antrag der Fraktion der SPD) | Der Gesetzentwurf wurde von den Antragstellern eingebracht. Die Fortsetzung der 1. Lesung (Aussprache) erfolgt in einer der nächsten Sitzungen (2. 12.) |
| 6 | 540 | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz — SchFG) (Antrag der Fraktionen der CDU und FDP) | Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kulturausschuß (federführend) unter Hinzuziehung des Haushalts- und Finanzausschusses und des Kommunalpolitischen Ausschusses überwiesen (2. 12.) |
| 7 | 549 503 | Bericht des Hauptausschusses zum Übereinkommen zur Gründung einer Europäischen Weltraumforschungs-Organisation | Der Ausschlußantrag, dem Übereinkommen zuzustimmen, wurde einstimmig angenommen (2. 12.) |

| Nummer der Tages- ordnung | Drucksache | Inhalt | Beschlüsse des Landtags vom 1. und 2. Dezember 1964 |
|---------------------------------|------------|--|---|
| 8 | 551 510 | Bericht des Hauptausschusses zum Abkommen über die Finanzierung neuer wissenschaftlicher Hochschulen vom 4. Juni 1964 | Der Ausschußantrag, dem Abkommen zuzustimmen, wurde einstimmig angenommen (2. 12.) |
| 9 | 525 | Nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im Rechnungsjahr 1963 | Einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß überwiesen (2. 12.) |
| 10 | 543 | Landeshaushaltsrechnung 1962 mit dem Bericht des Landesrechnungshofs über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung für das Rechnungsjahr 1962 und der Stellungnahme der Landesregierung zu dem Bericht | Einstimmig an den Rechnungsprüfungs- ausschuß überwiesen (2. 12.) |
| 11 | 546 | Interpellation Nr. 12 der Fraktionen der CDU und FDP betr. Situation im Steinkohlenbergbau | Die Beantwortung erfolgte durch Herrn Ministerpräsident Dr. Meyers und Herrn Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Kienbaum (1. 12.) |
| | 556 | Antrag der Fraktion der SPD betr. Wärmebedarfsermittlung zum Zwecke der Errichtung von Heizwerken auf Steinkohlenbasis | |
| | 557 | Antrag der Fraktion der SPD betr. Sicherung des Wohnrechts für die von Zechenstillegungen betroffenen Bergleute | Die Anträge wurden einstimmig an den Hauptausschuß überwiesen mit der Maßgabe, die einzelnen Fachausschüsse zu gegebener Zeit zur Beratung hinzuzuziehen (1. 12.) |
| | 558 | Antrag der Fraktion der SPD betr. Programm für die von Zechenstillegungen betroffenen Gemeinden | |
| | 564 | Antrag der Fraktion der SPD betr. Maßnahmen zur Verbesserung der Lage im Steinkohlenbergbau | |
| | 565 | Antrag der Fraktionen der CDU und FDP betr. Bergschädenproblem | Die Anträge wurden einstimmig an den Hauptausschuß überwiesen mit der Maßgabe, die einzelnen Fachausschüsse zu gegebener Zeit zur Beratung hinzuzuziehen (1. 12.) |
| | 567 | Antrag der Fraktion der SPD betr. Beratergremium Energiepolitik für Landesregierung und Landtag | |
| | 584 | Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU, SPD und FDP betr. Maßnahmen zur Energiepolitik und zur Förderung des Steinkohlenbergbaus | Einstimmig angenommen (1. 12.) |
| | 581 | Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU und FDP betr. Maßnahmen zur Energiepolitik und zur Förderung des Steinkohlenbergbaus | Durch die Annahme der Drucksache Nr. 584 gegenstandslos (1. 12.) |
| 12 | 552 | Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses über die über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben sowie Haushaltsvorgriffe im Betrage von 10 000 DM und darüber, die im 2. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1964 geleistet worden sind | Der Ausschußantrag wurde einstimmig angenommen (2. 12.) |
| 13 | 538 431 | Bericht des Ausschusses für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten über den Antrag der Fraktion der SPD betr. Maßnahmen zur Fortführung des sozialen Wohnungsbau | Der Ausschußantrag wurde einstimmig angenommen (2. 12.) |
| 14 | — | Beschlüsse zu Eingaben — Übersichten Nrn. 18 und 19 — | Zur Kenntnis genommen (2. 12.) |

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 33 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mönchengladbacher 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck; und B (einseitiger Druck) durch die Post Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, weder auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt: geliefert Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.

